

Grenzen der Leistungen zwischen Klient und Leistungserbringer

(Grenzen und Zumutbarkeit im hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich)

Die Zumutbarkeit und das Erleben von Grenzsituationen werden je nach Person unterschiedlich empfunden und eingeschätzt. Der Entscheid eines Abbruchs der Spitex-Leistung durch die Spitex Glarus Nord hat jedoch nach möglichst objektivierten Kriterien zu erfolgen, indem jeder Entscheid zur Beendigung des Auftragsverhältnisses durch die Spitex Glarus Nord jeweils unter Berücksichtigung der individuellen Gesamtsituation des Klienten vorgenommen werden muss.

Den Interessen des Klienten gegenüber steht die Gesundheit der Spitex-Mitarbeitenden, welche ihrerseits Recht auf Schutz am Arbeitsplatz haben.

Die Grenzen der Leistungen werden erreicht, wenn die Hilfe und Pflege zu Hause nicht (oder nicht mehr) möglich, bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform angezeigt ist. Im Wesentlichen sind dafür folgende Kriterien zu nennen:

- Die Sicherheit des Klienten oder der MitarbeiterInnen ist nicht gewährleistet.
- Es besteht Selbstgefährdung des Klienten und/oder Fremdgefährdung durch den Klienten.
- Die Bedingungen für eine qualitativ gute Hilfe und Pflege zu Hause sind nicht (oder nicht mehr) gegeben oder können dem Spitex-Mitarbeitenden nicht mehr zugemutet werden. Dazu gehören:
 - unzumutbare hygienische Verhältnisse
 - gesundheitsbelastende Bedingungen (z.B. stark verrauchte Räume, erschwerte Pflege durch ungeeignete Einrichtungen)
 - Drohungen, Beschuldigungen, Erniedrigungen sowie Unglaubwürdigkeiten
 - Gewalt (verbal, psychisch und physisch)
 - sexuelle Belästigungen
 - Behinderungen der Arbeit durch Angehörige, Dritte und/oder durch Haustiere
- Der Klient verweigert die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen oder Hilfsmittel.
- Vereinbarungen werden vom Klienten nicht eingehalten.
- Drittpersonen mischen sich unbefugt ein.

Mollis, 15. September 2014

Spitex Glarus Nord